2. Abschnitt.
Die Organisation der Industrie- und Handelskammern.

§ 5. Bezirk, Bestimmung, Zugehörigkeit und Beitragspflicht zur Kammer.

Die Kammern regeln ihre Angelegenheiten durch eine Satzung. Die Rechtsgrundlage dieser Kammersatzung bildete vor Einführung des Führerprinzips der § 10 des pr. HkGes. In ihm war gesagt, daß das Wahlverfahren durch ein Statut der Kammern geregelt werde. Nachdem mit der Einführung des Führerprinzips die Wahlen zur Kammer gegenstandslos geworden waren, entsprang die Einführung der Kammersatzung der Initiative der Kammern selbst sowie des damaligen Dihatags. In Übereinstimmung mit dem preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit hat sodann der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern im April 1934 diese Frage aufgegriffen und unter Mitwirkung leitender Kammerbeamten sowie unter Fühlungnahme mit dem Minister eine Mustersatzung ausgearbeitet[1]).

Jeder Kammer fällt zur Betreuung ein bestimmter Bezirk zu, der durch Anordnung des Ministers festgelegt ist und bei dessen Grenzziehung man die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und Eigenart des Bezirks, die steuerliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Firmen und Kostenersparnisgründe erwogen hat (§ 2 Abs. III pr. HkGes.). Für eine künftige Regelung wäre es zweckmäßig, wenn sich — was bisher nicht allerorts der Fall ist — die Kammerbezirke mit Verwaltungsbezirken decken würden. Innerhalb des Bezirks haben die Kammern die Bestimmung, „die Gesamtbelange der Unternehmungen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherung, der Banken und der Energiewirtschaft des Kammerbezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz' wahrzunehmen"[2]). So gefaßt in Anlehnung an § 1 pr. HkGes., worin es heißt „die Industrie- und Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die

1) s. Teschemacher S. 137.
2) § 2 der Satzung.

Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen"[3]). Nach § 38 pr. HkGes. sind sie ferner befugt, „Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken und begründen, zu unterhalten und zu unterstützen"[4]).

Außerdem können den Kammern staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung durch Gesetz oder den Reichswirtschaftsminister übertragen werden.

Soweit es die Unterstützung der Behörden anlangt, so ist festzustellen, daß die Kammern hier weitgehend eingeschaltet sind. Das erstrebenswerte Ziel ist jedoch zu erreichen, daß die Kammern in Fragen der Wirtschaft von den Behörden grundsätzlich gehört werden. Vielerorts wird dies bereits getan, deshalb, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß wertvolles Entscheidungsmaterial durch die Sachkunde der Kammer auf diese Weise gewonnen werden kann.

Zugehörig zur Kammer sind nach § 3 pr. HkGes., sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind[4a]):

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen;
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Bezirks eingetragen stehen.
3. Die dort näher bezeichneten Bergbautreibenden.
4. Die dort ebenfalls näher bezeichneten Zweigstellen, deren Hauptunternehmen in einem anderen Kammerbezirk liegt.

---

3) Vgl. § 1 des Sächs. Ges. vom 4. 8. 1900, § 6 des Thür. Ges. vom 10. 2. 1923, Artikel 1 d. Württemb. Ges. vom 30. 7. 1890, Artikel 15 des Badischen Ges. vom 11. 12. 1878.

4) § 2 des Bayrischen Ges., § 15a des Badischen Ges., § 7 des Thür. haben eine gleichlautende Fassung.
haben eine gleichlautende Fassung.

4a) Vgl. Ges. über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern v. 31. III. 1939, RGBl. I S. 649 und erste DVO vom 8. IX. 39, RGBl. I S. 1738; VO vom 18. IV. 40 RGBl. I S. 681.

26 s. 4 sind ferner der Kammer zugehörig diejenigen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Es erhebt sich hierbei die Frage, inwieweit sich die Zugehörigkeit und damit Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer mit dem Kaufmannsbegriff des HGB. deckt.

Nach den Vorschriften des HGB. ist derjenige (natürliche oder juristische Person) Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, also

1. wer eines der sogenannten Grundhandelsgeschäfte nach § 1 Abs. II HGB. betreibt (sog. Mußkaufleute).
2. derjenige, dessen Gewerbe kaufmännisch betrieben wird und in das Handelsregister eingetragen ist (sog. Soll- und Kannkaufleute). Bei ihnen entsteht die Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung.
3. Außerdem erhalten gewisse Unternehmungen die Kaufmannseigenschaft unabhängig davon, ob sie ein Grundhandelsgeschäft oder überhaupt ein Handelsgeschäft betreiben durch die rechtliche Form, welche sie besitzen (sog. Formkaufleute).
4. Schließlich können nach § 36 HGB. juristische Personen des öffentl. Rechts, soweit sie ein Handelsgewerbe betreiben, Kaufleute sein.

Fassen wir die einzelnen Punkte etwas näher ins Auge, so zeigt zunächst sich, daß die ein Grundhandelsgeschäft nach § 1 Abs. II Ziff. 1—7 betreibenden Kaufleute grundsätzlich zur Kammer zugehörig und damit beitragspflichtig sind (über das Verhältnis der sog. Landhandelsbetriebe zu den Kammern s. u.). Anders steht es bereits mit den in Ziff. 8 und 9 genannten Verlagsgeschäften sowie sonstigen Geschäften des Buch- oder Kunsthandels und den Geschäften der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Für diese hat der Reichswirtschaftsminister am 31. 8. 35 auf Grund des § 1 der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934, des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und des § 15 Abs. 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des Organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 folgende Anordnung getroffen:

„In das Handelsregister eingetragene Verlage ohne graphischen Betrieb oder mit einem graphischen Betrieb, der nur Aufträge des eigenen Verlages ausführt, zahlen einen Mindestbeitrag an die Industrie- und Handelskammer, der meiner Genehmigung bedarf.

In das Handelsregister eingetragene Verlage, die mit einem graphischen Betrieb, der auch Aufträge Dritter ausführt, oder mit anderen Betrieben verbunden sind, zahlen an die Industrie- und Handelskammer den Mindestbeitrag und die Kammerumlage entsprechend dem Anteil des Umsatzes des graphischen Betriebes durch Aufträge Dritter und der anderen Betriebe."

Von den in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Reichskulturkammer oder deren Gliederungen beitragspflichtig sind und dort nicht nur listenmäßig geführt werden, wird von der Industrie- und Handelskammer ein Mindesbeitrag von RM 12,— erhoben.

Wenn der Kammerbeitrag im Einzelfalle weniger betragen würde, als das Unternehmen nach dieser Anordnung zu zahlen hätte, darf nur der geringere Betrag erhoben werden.

Von Unternehmen, die nach Landesrecht ohne Eintragung zur Industrie- und Handelskammer gehören, ist kein Beitrag zu erheben."

Die endgültige Lösung dieser Frage steht jedoch noch aus. Grundsatz wird immer der Totalitätsanspruch der Kammern auf Erfassung aller wirtschaftlichen Unternehmen bleiben müssen. Den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, wird man jedoch vielleicht dazu kommen müssen, den einzelnen Betrieb, je nachdem ob er überwiegend wirtschaftlichen oder kulturellen Einschlag besitzt, von einer der beteiligten Organisationen formell-organisatorisch — nicht fachlich — freizustellen.

Gegebenenfalls ist an ein ähnliches Abkommen zu denken, wie von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mit der Reichsschrifttumskammer geschlossen wurde, wonach die Wirtschaftsgruppe alle Unternehmen freistellt, deren nicht kulturkammerpflichtiger Umsatz oder Erzeugung eine bestimmte Unerheblichkeitsgrenze (RM 3000,—) nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Sollkaufleute zur Industrie- und Handelskammer gilt das für die Mußkaufleute Gesagte.

Die Kannkaufleute, also die Inhaber eines Unternehmens, das nur ein Nebengewerbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt (§ 3 HGB.) sind nach ihrer Eintragung ins Handelsregister wohl Vollkaufleute nicht jedoch ohne weiteres zugehörig zur Industrie- und Handelskammer. Diese Bestimmung trifft ausdrücklich § 3 Abs. IIb des pr. HKGes.

Für die Formkaufleute, d. h. die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Aktiengesellschaft, Kommanditges. auf Aktien, G.m.b.H., e.Gen., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) legt § 3 Ziff. 2 die Zugehörigkeit fest. Ausgenommen sind allerdings die landwirtschaftlichen und Handwerkergenossenschaften (§ 3 Abs. IIc).

Ebenfalls sind die Reichsbetriebe, die gemäß § 36 HGB. die Kaufmannseigenschaft erworben haben nicht der Industrie- und Handelskammer zugehörig.

Von dem Gesetz über die Industrie- und Handelskammern aus gesehen, zeigt sich, daß zur Kammer andererseits Betriebe gehören, die nicht nach HGB. Vollkaufleute sind. Dies sind vor allem die in Ziff. 3 § 3 pr. HKGes. genannten Bergbautreibenden.

Eine Sonderstellung in diesem Fragenkreis nimmt die Ziff. 4 des § 3 pr. HKGes. ein. Die Zugehörigkeit und Beitragspflicht der dort genannten Betriebsstätten ist ein umstrittenes Gebiet. Zu ihrer Behandlung haben sich folgende Grundsätze herausgebildet:

I.

Betriebsstätten, welche einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

1. Stammfirma im Handelsregister eingetragen.

a) Stammfirma außerhalb des Kammerbezirks (§ 3 Absatz 2 Ziffer 4 Preußisches Industrie- und Handelskammergesetz):

Der Gewerbetreibende zahlt für die Betriebsstätte im Kammerbezirk

einmal Grundbeitrag plus einmal Umlage.

b). Stammfirma innerhalb des Kammerbezirkes:

Der Gewerbebetrieb zahlt

einmal Grundbeitrag, Umlage für Stammfirma und sämtliche Betriebsstätten im Kammerbezirk.

2. Stammfirma nicht eingetragen.
   a) Stammfirma außerhalb des Kammerbezirkes:
   Der Gewerbetreibende zahlt an die Kammer der Betriebsstätte einmal Grundbeitrag bis RM 6.—, an die Kammer der Stammfirma ebenfalls einmal Grundbeitrag bis RM 6,—.
   b) Stammfirma innerhalb des Kammerbezirkes:
   Der Gewerbetreibende zahlt
   einmal Grundbeitrag bis RM 6,—.

II.

Betriebsstätten, welche keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

1. Stammfirma im Handelsregister eingetragen.
   a) Stammfirma außerhalb des Kammerbezirks der Betriebsstätte:
   Der Gewerbetreibende zahlt an die Kammer der Betriebsstätte
   keinen Grundbeitrag
   (an die Kammer der Stammfirma, ganz gleich, wieviel Betriebsstätten in deren Bezirk liegen,
   einmal Grundbeitrag und Umlage).
   (Die Heranziehung der Betriebsstätte auch im Kammerbezirk der Betriebsstätte, welche an sich billig wäre, ist mit der augenblicklichen Fassung des Gesetzes nicht vereinbar.)
   b) Stammfirma innerhalb des Kammerbezirkes:
   Der Gewerbetreibende zahlt
   einmal Grundbeitrag, einmal Umlage.

2. Stammfirma nicht im Handelsregister eingetragen.
   a) Stammfirma außerhalb des Kammerbezirkes:
   Der Gewerbetreibende zahlt an die Kammer der Betriebsstätte
   einmal Grundbeitrag bis RM 6,—
   (an die Kammer der Stammfirma, ganz gleich, wieviel Betriebsstätten außer der Hauptfirma dort vorhanden sind,
   ebenfalls einmal Grundbeitrag bis RM 6,—).
   b) Stammfirma innerhalb des Kammerbezirkes der Betriebsstätte:
   Der Gewerbetreibende zahlt
   einmal Grundbeitrag bis RM 6,—, ganz gleich, wieviel Betriebsstätten außer der Stammfirma im Kammerbezirk gelegen sind.

Zusammenfassend wird man sagen können: Jeder einer Industrie- und Handelskammer angeschlossene Gewerbetreibende (mit Ausnahme gewisser Bergbautreibender) ist Vollkaufmann, jedoch nicht jeder Vollkaufmann gehört der Industrie- und Handelskammer an.

Besondere Bedeutung erhält die Frage der Zugehörigkeit bei der Betrachtung des Verhältnisses von Kammern und Reichsnährstand, worauf im folgendem etwas näher eingegangen werden soll.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626) und § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100) sind der Landhandel (a-Betriebe) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (b-Betriebe) dem Reichsnährstand angeschlossen.

Während bei den sogenannten gemischten Betrieben (Landhandel und reichsnährstandsfremder Handel) und den b-Betrieben die Frage der Zugehörigkeit eindeutig dahin geregelt ist, daß diese Betriebe sowohl dem Nährstand als auch der Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, hat sich bei den reinen a-Betrieben ein Streit um ihre Zugehörigkeit entsponnen. Nach Ansicht des Reichsnährstandes schließen §§ 2 und 3 der Dritten Aufbauverordnung die Zugehörigkeit zum Landhandel, die Zugehörigkeit zu anderen „Standes- und Berufsvertretungen" aus. Dementgegen ist mit der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu betonen, daß die Kammern keine Standes- oder Berufsvertretungen in diesem Sinne darstellen. Die Kammern sind vielmehr Vertreterinnen der Gesamtinteressen eines Wirtschaftsbezirks, die über den einzelnen Stand hinaus nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zwischen den einzelnen Standes- und Berufszweigen ausgleichend und einigend zu wirken haben. Den Kammern obliegt gegenüber diesen a-Betrieben in demselben Umfange die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Aufgaben (Gewerbepolitik, Sozialpolitik, Verkehrswesen, Bildungswesen usw.) wie auch den nährstandsfremden Betrieben gegenüber. Der Reichsnährstand ist dagegen lediglich dazu berufen und in der Lage, seine Mitglieder nach marktpolitischen Richtlinien zu betreuen[5]).

---

5) Inzwischen hat sich die Rechtslage wesentlich geändert. Gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1738) sind sämtliche im Handelsregister eingetragenen Firmen zur Zahlung des Grund-

Im Laufe der Jahre wurden zwischen Reichsnährstand und den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft verschiedene Vereinbarungen getroffen, jedoch ist der zur Zeit bestehende Zustand keineswegs befriedigend. Es ist schließlich nicht angängig, daß die ein organisches Ganzes bildende Organisation der gewerblichen Wirtschaft zerrissen wird und aus ihr die a-Betriebe, also Kaufleute wie alle anderen auch, herausgenommen werden, trotzdem aber von den betreffenden Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft weiter betreut werden müssen. Eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit, die einmal kommen muß, kann für alle Beteiligten nur von Vorteil sein.

Die Beitragspflicht der der Kammer zugehörigen Betriebe regelt sich nach §§ 26—30 pr. HkGes.[6]). Den Maßstab der zur Kostendekkung der Kammer erforderlichen Umlage bilden die einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. 12. 1936, RGBl. I S. 979). Die Höhe der Umlagen wird jährlich festgesetzt und unterliegt der Genehmigung des Ministers. Außerdem kann die Kammer von den oben in Ziffer 1—4 aufgezählten Betrieben einen einheitlichen Grundbeitrag in Höhe von 12,— RM, von den nach § 26 Abs. 4 pr. HkGes. ihr zugehörigen einen solchen von jährlich RM 6,— erheben. Die Industrie- und Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten und gegen die Heranziehung zu ihnen findet nach einem Einspruch bei der Kammer die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor den zuständigen Verwaltungsgerichten statt. Rückständige Beiträge werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben, wobei sich die Kammern der Unterstützung der Gemeinden bedienen können. Daneben fließen den Kammern zur Bestreitung ihres Haushaltsbedarfs Beträge aus Anstaltsgebühren, aus Gebühren für Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie aus den von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen zu (Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Sachkundeprüfungen usw.).

---

beitrages und einer Umlage gemäß § 1 des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. 3. 1939 (RGBl. 1 S. 649) verpflichtet. Hinsichtlich der Landhandelsbetriebe hat der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Streitfrage keine Ausnahme gemacht. Auf Grund dieser Rechtslage ist daher eine Auseinandersetzung mit § 2 der 3. Aufbauverordnung des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 nicht mehr erforderlich, da nach Gewohnheitsrecht die zeitlich jüngere Norm einer widersprechenden älteren vorgeht.

6) s. Anm. 4a. 7) vgl. dazu VO vom 18. IV. 40 RGBl. I S. 681.

§ 6. Organe der Industrie- und Handelskammern.

1. Die Leitung der Industrie- und Handelskammer und ihre Vertretung nach außen liegt dem Vorsitzenden ob, der die Bezeichnung Präsident der Industrie- und Handelskammer führt. Nach der Verordnung vom 20. 8. 1934 (RGBl. I S. 790), die das Führerprinzip im Industrie- und Handelskammerwesen einführte, wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Beirates der Industrie- und Handelskammer nach Anhörung des Gauleiters vom Reichswirtschaftsminister ernannt (§ 2). Für seine Berufung sind die Bestimmungen des § 7 pr. HkGes. maßgebend.

Der Präsident ist ehrenamtlich tätig. Er ist jedoch nicht Ehrenbeamter im Sinne des § 149 Dtsch. Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39), da ihm bei seiner Berufung keine Urkunde ausgehändigt wird, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind. Er bedarf daher zur Aussage vor Gericht, soweit es sich um Angelegenheiten der Kammer handelt, nicht der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, des Reichswirtschaftsministers, denn § 54 StPO und § 376 ZPO sprechen nur von öffentlichen Beamten, zu denen zwar auch Ehrenbeamte nach § 149 DBG zu zählen sind, nicht jedoch auch ehrenamtlich tätige Personen. Vor Gericht dürften die Präsidenten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Ziffer 5 ZPO besitzen.

Dem Präsidenten stehen heute bedeutend größere gesetzliche Funktionen zu, als es früher der Fall war. Er ist das maßgebende Organ für die Willensbildung der Kammer. Früher fand diese Willensbildung in der von Vertretern der wahlberechtigten und beitragspflichtigen Firmen gewählten Vollversammlung statt und der Präsident war lediglich Vollzugsorgan der dort gefaßten Beschlüsse.

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz, jedoch kann er die letztere Befugnis auch seinem Vertreter, einem Mitglied des Beirates oder einem Kammerbeamten übertragen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Präsident auch Betriebsführer im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220) ist. Nach dem Urteil des Reichsehrengerichtshofs vom 3. 2. 1937[1]), das sich auf einen Fall des AOG bezieht, ist Betriebsführer im Sinne

1) Abgedruckt in Wirtschaftsblatt Niedersachsen 1938 Nr. 11.

der Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes nicht schon jeder, der Betriebsführerfunktionen in einem Betriebe ausübt, sondern nur derjenige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Führer des betreffenden Betriebes im Rechtssinne ist. Wendet man dieses Urteil sinngemäß auf das AOGö an, und dies ist unbedenklich möglich, so ist Betriebsführer einer Industrie- und Handelskammer der Präsident. Dem Präsidenten obliegt, wie die Kammersatzung es ausdrückt, die Leitung der Kammer. Er entscheidet gegenüber den Gefolgschaftsangehörigen in allen Angelegenheiten des AOGö, er sorgt für das Wohl der Beschäftigten und diese haben ihm die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein (§ 2 AOGö).

Die Geschäftsführer üben zwar Betriebsführerrechte aus, sind jedoch nicht Betriebsführer im Rechtssinne. Ihnen sind lediglich gewisse Rechte des Präsidenten, der aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht jederzeit die Kammer betreuen kann, von diesem übertragen worden. Sie sind daher nur als Betriebsaufsichtspersonen anzusehen.

2. Vorsitzender und Stellvertreter bilden den Vorstand der Kammer. (Die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Reichswirtschaftsminister ernannt, führen den Titel Vizepräsident und vertreten den Präsidenten im Behinderungsfalle. Für ihre Berufung ist ebenfalls der § 7 pr. HkGes. maßgebend.)

Der Vorstand hat keine beschließende Funktion, sondern ist beratendes Organ des Präsidenten, der bei wichtigen Beschlüssen den Vorstand zu Rate ziehen muß. Zu solchen Beschlüssen zählen insbesondere:

a) Haushaltsplan, Umlage, Grundbeträge und Rechnungslegung,

b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates, der Ausschüsse und der Sonderausschüsse,

c) Bestellung der Vertreter der Kammern zu behördlichen Beiräten, amtlichen Ausschüssen und Verbänden der Wirtschaft, Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern, von Mitgliedern der Finanzgerichte usw.,

d) Bestellung und Vereidigung der in § 36 der Reichsgewerbeordnung genannten Personen sowie Widerruf dieser Bestellungen und Vereidigungen,

e) Beschwerden gegen Beschlüsse der Börsenorgane,

f) Einsprüche gegen Kammerbeiträge,
g) Anstellung, Kündigung und Entlassung der Oberbeamten.

3. Dem Vorstand steht als beratendes und unterstützendes Organ ein Beirat zur Seite (§ 3 der Verordnung). Dieser Beirat, der an die Stelle der Vollversammlung getreten ist, wird vom Vorsitzenden berufen und vom Reichswirtschaftsminister bestätigt. Die Anhörung des Beirates ist geeignet, dem Präsidenten ein Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Bezirks zu verschaffen und ihm die Vorbereitung seiner Entschlüsse zu erleichtern.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. 7. 1936[2]) soll eine Verbindung der Kammern und des Fachverbandswesens auch in der Unterstufe erfolgen. Außer auf dem Wege der Personalunion ist im Beirat die Möglichkeit einer solchen Verbindung gegeben, indem Mitglieder der Fachorganisation herangezogen werden.

Beiräte als beratende Organe der Kammern sind eine Neuschöpfung auf dem Gebiete des Industrie- und Handelskammerwesens. Dem Prinzip der Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte zum Wohl des Ganzen entsprechend, hatten schon in früherer Zeit manche Kammern sich veranlaßt gesehen, einen Beirat — auf einer naturgemäß anderen Grundlage — zu bilden. So schuf z. B. die Breslauer Kammer am 23. 11. 1918 einen Beirat, damit „das Wirtschaftsleben nicht ganz aus den Fugen gehoben und weitere Erwerbslosigkeit heraufbeschworen werden sollte"[3]). „Es waren große Leistungen, die der Beirat vollbracht hat[4]). Diese Leistungen waren nur dadurch möglich, daß die Schaffung des Beirates zu einer straffen Organisierung der weitesten Kreise, die zu Handel und Industrie gehören, die Anregung gab, daß er aber wiederum die einzelnen Gruppen in einer Zentralstelle vereinigte und im Sinne des Gemeinwohls zu gemeinsamer Arbeit zusammenführte"[5]).

4. Eine wichtige Rolle im Industrie- und Handelskammerwesen spielt der Einzelhandel. Er wurde von vornherein mit nur wenigen Ausnahmen (z. B. die Kleinhandelskammer zu Bremen und die Detaillistenkammer zu Hamburg) der Betreuung der Han-

2) Dtsch. Reichsanz. Nr. 157 v. 9. 7. 1936.
3) Festschrift Breslau S. 45 u. 203.
4) Besonders auf des Gebiete der Rückführung der Kriegsteilnehmer in ihre bürgerliche Tätigkeit und der Regelung der Arbeitsverhältnisse.
5) Festschrift Breslau S. 208.

delskammern überwiesen. Zur Bearbeitung der Einzelhandelsfragen wurden in den Kammern Einzelhandelausschüsse gebildet. Ein Mangel der Organisation lag jedoch während des damaligen Zustandes darin, daß wahlberechtigt zur Kammer nur die Personen des Einzelhandels waren, die nach Handelsrecht als Vollkaufleute angesehen wurden. Dieser Zustand wurde durch § 3 des Abänderungsgesetzes vom 28. 12. 1933 (RGBl. I 1934 S. 6) beseitigt und es wurden die Einzelhandelsvertretungen ins Leben gerufen, die den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden des Kammerbezirks, also auch derjenigen, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind, darstellen. Dadurch erhielten die Kleingewerbetreibenden zum ersten Male eine amtliche Berufsvertretung.

Die Einzelhandelsvertretungen sind Organe der Kammern. Sie haben im Rahmen der Kammer unter eigener Verantwortung die Aufgabe, die Gesamtbelange des Einzelhandels wahrzunehmen und zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken. Sie sollen insbesondere den Fragen der Berufsausbildung nachdrückliche Förderung angedeihen lassen.

Die Einzelhandelsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Beirat. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Präsidenten bestellt. In dem Beirat müssen alle wichtigen Fachzweige des Einzelhandels im Kammerbezirk angemessen vertreten sein. Zwischen dem Kammerbeirat und dem Beirat der Einzelhandelsvertretung besteht weitgehende Personalunion, wie überhaupt die Kammer mit der Einzelhandelsvertretung durch Geschäftsführung usw. eng verbunden ist.

Wenn in Zukunft nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. 7. 1936 Kammern und Fachorganisationen — wie bereits erwähnt — in der Unterstufe miteinander verbunden werden sollen, geht damit für die Einzelhandelsvertretung ein wichtiges Problem seiner Lösung entgegen: Die Stellung der Einzelhandelsvertretung und ihr Verhältnis zu den Einzelhandelsfachorganisationen. Ein derartiges Abkommen ist z. B. zwischen der Industrie- und Handelskammer Berlin und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel bereits am 3. 4. 1936 getroffen worden[6]).

6) Näheres siehe Wirtschaftsbl. der I.- u. Hk. Berlin 1936 S. 853.

5. Im Laufe der Zeit hat es sich als notwendig erwiesen, einen großen Teil der Handelskammertätigkeit, um eine gediegene und fachmännische Erledigung zu erzielen, in Ausschüsse und Sonderkommissionen zu verlegen. Diese Ausschüsse, die bei fast allen Kammern für die Gebiete Industrie, Außenhandel, Großhandel, Börsen, Banken, Gewerbe, Gesetzgebung, Berufsausbildung, Verkehr u. dergl. bestehen, haben große Bedeutung erlangt. Sie dienen der Beratung besonderer Angelegenheiten, der Erledigung der vom Präsidenten ihnen zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorbereitung einzelner Fragen, ehe Beirat oder Präsident tätig werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist schwankend, sie richtet sich nach der Größe des Kammerbezirks und nach der Art des Sachgebiets. Ein Teil der Mitglieder wird gleichzeitig dem Kammerbeirat angehören, der andere Teil wird aus dem in Frage kommenden Gewerbezweig entnommen sein. Der Tätigkeitskreis eines solchen Ausschusses ist naturgemäß ein sehr umfassender[7]).

7. Die Geschäfte der Kammer werden durch den Geschäftsführer (Hauptgeschäftsführer) geführt. Dieser wird gemäß dem Führerprinzip vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angestellt und entlassen[8]). Der Geschäftsführer ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Für ihn und die anderen Kammerbeamten, die mittelbare Reichsbeamte sind und das Reich als mittelbaren, die Industrie- und Handelskammer als unmittelbaren Dienstherren haben, gelten das Dtsch. Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I. S. 39), die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I. S. 71), das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I 1933 S. 175) nebst Nachträgen und das Gesetz zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), soweit es nicht durch das DBG überholt ist.

Der Geschäftsführer muß insbesondere die notwendige Vorbil-

---

7) Bei verschiedenen Kammern bestehen sogen. Verbraucherausschüsse vgl. Wirtschaftsbl. der IuHk. Berlin 1936 S. 1533.

8) Erlaß des RWiMin. vom 17. u. 18. 6. 1938.

dung oder sonstige Eignung für das Amt besitzen, politisch zuverlässig und arischer Abstammung sein[9]).

Hinsichtlich der Stellung des Geschäftsführers ergeben sich verschiedene Zweifelsfragen. Man wird hier zweckmäßig zu unterscheiden haben zwischen Geschäftsführung bei reinen Hoheitsaufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben. Soweit es Hoheitsaufgaben betrifft, wird die Aufsicht nach h. M. (s. u. § 34 Ziffer 2 b) als besondere Aufsicht gegenüber dem ausführenden Organ angesehen. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Geschäftsführer bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben nicht an Weisungen des Präsidenten gebunden ist. Darüber hinaus wird man dem Geschäftsführer in gewissen Fällen sogar eine Schweigepflicht gegenüber dem Präsidenten und selbständiges Handeln zugestehen müssen. Gedacht ist hierbei z.B. an den Fall, daß Aufgaben wahrzunehmen sind, die den Geschäfts- bzw. Industriezweig, dem der Präsident angehört, betreffen.

Anders dagegen verhält es sich mit der Geschäftsführung hinsichtlich von Selbstverwaltungsaufgaben. Hier ist der Geschäftsführer in jedem Falle an die Weisungen seines Präsidenten gebunden.

Der Präsident kann dem Geschäftsführer die Aufsicht über die Beamten und die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder sowie die Befugnis zur Anstellung der Angestellten und der Invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder übertragen. Diese Übertragung ist bei allen Kammern erfolgt. Offen bleibt allerdings die Frage, welche Stellung der Geschäftsführer gegenüber den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern dann einnimmt, wenn eine Übertragung der Dienstaufsicht nicht erfolgt ist.

Schließlich soll noch ein kurzer Blick auf die Dienstverhältnisse der bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigten Angestellten geworfen werden. Die zur Regelung dieser Dienstverhältnisse ergangenen Tarif- und Dienstordnungen finden ihre Grundlage im Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220), dem Gesetz vom 17. 2. 1938 (RGBl. I S. 206), und der Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 521).

9) Vgl. auch Günther, Körperschaftsbeamtenrecht, Dtsch. Verwaltung 1938 S. 399 u. 425.

Geltung für die Industrie- und Handelskammern besitzen die Allgemeine Tarifordnung (ATO) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. 4. 1938 (Sonderdruck des Reichsarbeitsblattes 1938 Nr. 12 S. 4) und die Allgemeine Dienstordnung (ATO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen *und Betrieben*, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 461). Was die Anlage D zur ADO, die die Alters- und Hinterbliebenenversorgung behandelt, anlangt, so ist streitig, ob diese für die Kammer Gültigkeit hat. Man neigt jedoch zu der Ansicht, daß dies nicht der Fall ist.

Nicht ohne weiteres gelten die nachstehenden Vorschriften für die Kammern, es ist vielmehr durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. 9. 1938 den Kammern anheimgestellt, sie einzuführen. *Es sind dies:*

1. die Tarifordnung A (TOA) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. 4. 1938 (Sonderdruck des Reichsarbeitsblattes 1938 Nr. 12 S. 8).

2. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A fallen vom 10. 5. 1938 (RGBl. I S. 512).

3. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (RGBl. I S. 476).

4. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (RGBl. I S. 513).

5. Die Tarifordnung B (TOB) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. 4. 1938 (Sonderdruck des Reichsarbeitsblatts 1938 Nr. 12 S. 22).

6. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung D für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (RGBl. I S. 491)[10].

10) Vgl. auch Klug, nicht veröffentlichtes Manuscript 1938.

§ 7. Der Führergrundsatz in den Industrie- und Handelskammern.

Durch § 2 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934 (RGBl. I S. 790) wurde in den Industrie- und Handelskammern das Führerprinzip eingeführt. Damit wurde gleichzeitig die Vollversammlung beseitigt und als einziges Organ für die Willensbildung der Kammer der Vorsitzende gesetzt. Der Vorsitzende ist der verantwortliche Leiter der Kammer und vertritt sie nach außen. Ihm ist das Recht verliehen, verbindliche Beschlüsse im Sinne des § 34 des pr. HkGes. zu fassen.

Der Vorsitzende setzt jährlich sowohl die Umlage als auch die verschiedenen Grundbeiträge (bis 12,— RM bzw. bis 6,— RM) fest, zu denen die beitragspflichtigen Firmen herangezogen werden.

In wichtigen Angelegenheiten (Haushaltsplan, Rechnungslegung, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates) hat der Vorsitzende den Vorstand zu Rate zu ziehen, dem aber eine beschließende Funktion nicht zukommt.

Zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorsitzende Ausschüsse und Sonderkommissionen bilden, ihre Mitglieder bestimmen und ihnen ihre Arbeit zuweisen. Die Wahl der Mitglieder ist ihm dabei freigestellt; sie können dem Beirat der Kammer entnommen werden, müssen es aber nicht.

Vom Vorsitzenden werden ferner die Beamten der Kammer sowie die Angestellten berufen und entlassen.

Der Aufsicht des Vorsitzenden untersteht die der Kammer angegliederte Einzelhandelsvertretung. Der Leiter der Einzelhandelsvertretung und seine Stellvertreter werden vom Vorsitzenden berufen und können jederzeit von ihm wieder abberufen werden. Er erläßt die Geschäftsordnung der Einzelhandelsvertretung und ihm sind ihre Entscheidungen vorzulegen.

§ 8. Kammerzusammenschlüsse.

Nach der Verordnung vom 1. 4. 1924 (G. S. S. 194) konnten die Industrie- und Handelskammern mit ministerieller Genehmigung „zur gemeinsamen und ausschließlichen Erfüllung bestimmter Aufgaben" einen Zweckverband bilden. Bereits um die Jahrhundert-

wende hatten sich Handelskammervereinigungen gebildet, in denen gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiete des Verkehrs, des Geld-, Bank-, Börsenwesens und der Rechtspflege erledigt wurden. Diese Verbände hatten den Vorteil, daß durch gemeinsames Vorgehen die Schlagkraft bedeutend erhöht werden konnte, gemeinsame Wirtschaftsinteressen verfolgt und die in den einzelnen Fragen gemachten Erfahrungen ausgetauscht werden konnten.

Die Zweckverbände sind durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. 7. 1936[1]) aufgelöst und in einer Industrie- und Handelskammerabteilung der Wirtschaftskammer zusammengefaßt worden. Außerdem sind auch an den Wirtschaftskammern, in deren Bezirk bisher keine Zweckverbände bestanden haben, derartige Kammerabteilungen gebildet worden. Dies geschah um einer Überorganisation auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft zu steuern und um durch eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung die Organisation in die Lage zu setzen, mehr denn je ein brauchbares Instrument für die Reichsregierung zur Durchsetzung ihrer Wirtschaftspolitik zu sein.

Die Industrie- und Handelskammerabteilung besitzt als Organe einen Leiter, einen Beirat und Geschäftsführer. Der Leiter ist gleichzeitig Leiter der Wirtschaftskammer. Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern des Wirtschaftsbezirks zusammen.

Nach dieser Zusammenfassung der Kammern decken sich nun auch im wesentlichen die Kammerabteilungsbezirke mit den Treuhänderbezirken.

Die Industrie- und Handelskammern des gesamten Reichsgebiets waren früher zusammengefaßt in dem Deutschen Industrie- und Handelstag, der 1934 aufgelöst wurde. Er führte vor 1938 den Namen Deutscher Handelstag und war 1861 in Heidelberg gegründet worden. In § 1 seiner Satzung vom 18. 1. 1922 stellte sich der „Dihatag" die Aufgabe „Deutschlands Industrie und Handel zu fördern". In ihm bestanden verschiedene Ausschüsse, von denen folgende zu erwähnen sind: Verfassungs-, Rechts-, Außenhandels-, Einzelhandels-, Bank-, Post-, Steuer-, Verkehrs-, Sozialpolitischer Ausschuß sowie ein Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches

1) Dtsch. Reichsanz. Nr. 157 vom 9. 7. 1936.

Bildungswesen. Im Jahre 1934 wurde der Dihatag aufgehoben und nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Reichswirtschaftskammer vom 3. 5. 1935[2]) eine **Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern** gebildet[3]). Sie hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins[4]). An ihrer Spitze steht ein vom Reichswirtschaftsminister berufener Leiter, der Vorsitzender einer Industrie- und Handelskammer sein muß (§ 3 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft)[5]). Ihm steht zur Seite ein Beirat, der aus höchstens 30 Vertretern der Industrie- und Handelskammern, im übrigen aus Mitgliedern anderer wichtiger gewerblicher Wirtschaftszweige und den Leitern der Wirtschaftskammern besteht. Der Beirat hat beratende Funktionen und soll insbesondere gehört werden zum Haushaltsplan, zur Umlage und vor grundsätzlichen Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art. Wie im Dihatag so sind auch in der Arbeitsgemeinschaft Ausschüsse gebildet worden. Zu nennen sind: Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen, Rechtsausschuß, Ausschuß für öffentliches Vergebungswesen, Steuer-, Verkehrs-, Fahrplan-, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Devisenbewirtschaftungs- und Rohstoffausschuß, Ausschuß für Auslandshandel und bevölkerungspolitischer Studienausschuß.

Daneben besteht eine Vollversammlung, die von allen Industrie- und Handelskammern beschickt wird und die zu den Gegenständen der Beratung gutachtlich Stellung nehmen kann.

Die Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig die Vertretung sämtlicher deutscher wirtschaftlicher Auslandsorganisationen.

Sie bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammern, sie hat den Zweck, die Interessen von Industrie und Handel zu fördern und den Boden für eine gemeinsame Wirksamkeit der deutschen Kaufmannschaft zu bilden. Sie hat für einen geregelten Austausch aller in den einzelnen Kammerbezirken gemachten Erfahrungen und Beobachtungen zu sorgen und aus der

2) Satzung der Reickswirtschaftskammer. Dtsch. Reichsanz. Nr. 127 vom 3. 6. 1935.

3) A. B. Krause, S. 96.

4) Dtsch. Reicksanz. Nr. 172 v. 26. 7. 1935.

5) Vgl. Teschemacher Bd. 3 S. 24 ff.

Vielheit der Einzelinteressen heraus das für das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse Wichtige zu ermitteln.

Bei der Arbeitsgemeinschaft liegt die Geschäftsführung der Hauptstellen für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und die Geschäftsführung der Deutschen Landesgruppe der internationalen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen. Desgleichen befindet sich bei ihr die Ruhegehalts-Ausgleichskasse deutscher Industrie- und Handelskammern.

2. Teil.

Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, insbesondere ihre Verlagerung durch die neue Wirtschaftsordnung.

1. Abschnitt.

Die überkommene Aufteilung der Aufgabenkreise der Selbstverwaltungskörperschaften in Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten und der Versuch einer Neuaufteilung.

§ 9. Zum Wesen der nationalsozialistischen Selbstverwaltung.

Nach organischem Denken ist alle Gemeinschaft gegliederte Gemeinschaft und so ist auch die körperschaftliche Selbstverwaltung als Zusammenfassung einer kleineren Gemeinschaft Glied der großen Lebenseinheit, der Volksgemeinschaft.

Die körperschaftliche Selbstverwaltung hat seit ihrer Wiederbelebung durch den Reichsfreiherrn vom Stein mancherlei Entwicklung durchgemacht. Letzten Endes war auch bei Stein die Vertiefung des Gemeinschaftsbewußtseins der tragende Gedanke. Dies ist in der Folgezeit oft verkannt worden. Die organische Bindung zwischen Selbstverwaltungskörperschaft und Staat verschwand mehr und mehr und schließlich sah man in beiden eine grundsätzlich voneinander verschiedene Form der Verwaltung, die Staatsverwaltung stand der

Selbstverwaltung gegenüber[1]). In Wirklichkeit sind aber Selbstverwaltung und Körperschaft des öffentlichen Rechts immer miteinander verbunden, denn überall dort, wo ein Lebenskreis die Selbstverwaltungsform aufweist, hat diese Verwaltungsform die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Damit ist der Privatinitiative alles das entzogen, was dieser Körperschaft zur Regelung überwiesen ist und damit sind diese Aufgabengebiete in den Raum einer öffentlichen Ordnung gestellt.

Reichsminister Dr. Frick hat für die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat drei Grundthesen aufgestellt, die für das Verhältnis von Gemeinden zu Staat und Partei gelten sollen, aber sicher auch sinngemäße Anwendung auf andere Selbstverwaltungskörperschaften finden können[2]).

1. Die deutsche Gemeinde muß echte Selbstverwaltung haben, weil sie nur so die ihr im Aufbau und im Leben des Dritten Reiches gestellten Aufgaben durchführen kann.

2. Die deutsche Gemeinde kann nur nationalsozialistische Gemeinde sein, weil sie ihre Aufgaben aus den Händen des nationalsozialistischen Staates entgegennimmt, d. h. sie entsprechend der nationalsozialistischen Lebensauffassung zu verwirklichen hat.

3. Die deutsche Gemeinde muß als Keimzelle des Staates in das Staatsgefüge so eingebaut werden, daß der beste Einsatz aller Kräfte von Staat und Gemeinden für die Volksgemeinschaft wirklich gesichert ist.

Unter echter Selbstverwaltung wird man verstehen müssen, die Freiheit von polizeistaatlicher Bevormundung, welche die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit hemmen könnte, denn der große Vorzug der Selbstverwaltung liegt gerade im Vertrauen auf die eigene Kraft und im Einstehen für die Folgen des eigenen Tuns. Die Aufgabe der Selbstverwaltungskörperschaften, die Staatsverwaltung in weitgehendstem Maße zum Wohle des Ganzen zu entlasten, kennzeichnet das Vertrauen, das der Staat in die Selbstverwaltungskörperschaften setzt.

---

1) Wrede. Jb. für NS Wirtschaft 1935 S. 44.

2) Rede auf der Tagung des Hauptamtes für Kommunalpolitik, s. Tageszeitung vom 13., 14. 9. 1936.

Als nationalsozialistische Selbstverwaltung erhält sie ihren Wirkungskreis und ihre Zielsetzung durch die Richtlinien der Staatsführung vorgezeichnet. So heißt es z. B. in § 16 der 1. Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934 zum Wirtschaftsaufbaugesetz: „Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern."

Selbstverwaltung im Sinne des Nationalsozialismus bedeutet nach einer Definition von v. Renteln „die grundsätzlich selbstverantwortliche, aber in selbstverständlicher Unterordnung unter die Erfordernisse des Staatsganzen sich vollziehende Erfüllung örtlich gebundener öffentlicher Aufgaben, deren Natur eine besonders enge Verquickung mit der ortseingesessenen Bevölkerung erfordert, für eine enge und unmittelbare Eingliederung in den staatlichen Apparat aber nicht geeignet ist"[3]).

§ 10. Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Von den Gemeinden hatte man auf das Gebiet der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Unterscheidung in Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten übernommen[1]). Diese Aufteilung kann für die Aufsichtsfrage, jedoch auch dort nur mit starken Überschneidungen, von Bedeutung sein. Im übrigen wird noch zu zeigen sein, daß eine solche Unterscheidung als Abgrenzung verschiedener Wesenbereiche heute nicht mehr tragbar ist.

1. Staatsauftragsangelegenheiten sind solche, die der Staat den Kammern nicht zur eigenverantwortlichen Erledigung, sondern zur Erfüllung nach Anweisung überträgt. Der Staat will wegen ihrer Wichtigkeit diese Aufgaben selbst in der Hand behalten und um keinen eigenen Behördenapparat für sie einzurichten, überträgt er sie den vorhandenen Selbstverwaltungskörperschaften[2]). Die Kammern werden im Rahmen dieser Betätigung zu Exekutivorganen und

3) DWZ Nr. 19, 1934 S. 434.
1) Most 1927 S. 32 ff.
2) Köttgen S. 96 ff.

sie andeln insoweit sie nach Weisung verfahren nicht unter eigener Verantwortung. Die Verantwortung ruht weiter bei der übertragenden Stelle und sie geht nur insoweit über, als das Handeln den Umfang der staatlichen Vorschriften überschreitet. In der Ausführung der Auftragsangelegenheiten unterliegen die Kammern der Dienstaufsicht und sind der Aufsichtsbehörde wie jede nachgeordnete Stelle verantwortlich. Gleichgültig ist dabei, ob die Überweisung der Auftragsangelegenheiten an Organe oder an die Körperschaft als solche erfolgt, da Organaufgaben Verbandsaufgaben sind[3]). Auf die Ausführung der einmal übertragenen Aufgaben steht den Kammern ein subjektives Recht zu[4]).

2. Die Staatsauftragsangelegenheiten sind innerhalb der wirtschaftlichen Selbstverwaltung nur von zusätzlicher Bedeutung[5]), wenn auch ihr Umfang stetig im Wachsen begriffen ist. Den umfangreichsten Raum in der Kammerbetätigung nehmen naturgemäß die Selbstverwaltungsangelegenheiten ein. Es läßt sich jedoch innerhalb dieser beiden Aufgabenkreise eine Unterscheidung nicht derart treffen, daß man die einen als staatliche, den Kammern wesensfremde bezeichnet, die anderen als den Kammern eigene, freiwillige Aufgaben, denn beide Tätigkeitskreise entstammen durchaus nicht — wie noch zu zeigen sein wird — zwei verschiedenen Rechtssphären. Es können demnach sehr wohl übertragene Aufgaben den Kammern durchaus wesensverwandt sein. Auf der anderen Seite haben schließlich alle Selbstverwaltungsangelegenheiten mit den Zielen und Gesetzen der Staatsführung in Einklang zu stehen.

Im Bereiche der Selbstverwaltungsaufgaben sind die Kammern nicht Ausführungsorgane, sondern selbständige Willensorganismen, die frei in der Übernahme dieser Aufgaben sind und die für den Bereich ihres Handelns die alleinige Verantwortung tragen.

Von Bedeutung ist der Unterschied für die Aufsichtsfrage. Für alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung unterliegen die Kammern keiner Dienstanweisung des Staates, sondern unterstehen nur der allgemeinen Staatsaufsicht, die sich darauf beschränkt, eine Über-

3) Elleringmann S. 87.
4) Fleiner. Institutionen S. 113.
5) Köttgen S. 96 f.

immung der Kammertätigkeit mit den Richtlinien der Staatspolitik sicherzustellen.

Wie Selbstverwaltung ein Stück Staatsverwaltung nur in einem kleineren Wirkungsbereich bedeutet, so sind auch die Selbstverwaltungsaufgaben aus dem Bereich des Öffentlichen genommen und könnten beispielsweise jederzeit in Auftragsangelegenheiten umgewandelt werden, ohne daß dadurch der Charakter der Selbstverwaltungskörperschaft berührt würde[6]).

Die Selbstverwaltungsaufgaben hat man unterschieden in pflichtmäßige (obligatorische) und freie (fakultative). Bei den ersteren wird die Übernahme und die Ausführung vom Staate durch rechtsnormmäßige Spezialdelegation gefordert, ohne daß Art und Höchstmaß der Durchführung vorgeschrieben sind. Die Kammern betätigen sich also bei der Ausführung der pflichtmäßigen Aufgaben in voller Freiheit und Eigenverantwortung und sind lediglich dem Maß der allgemeinen Staatsaufsicht unterworfen. Das gleiche gilt von den freiwilligen Aufgaben mit dem Unterschied, daß hierzu keine Spezialdelegation erforderlich ist und daß die Kammern sich Kraft eigenen Rechts ihr Betätigungsfeld suchen können.

3. Elleringmann[7]) zählt ferner zu den wesentlichen Aufgaben der Selbstverwaltungskörperschaften sogen. Existenzaufgaben, die auf dem Recht dieser Körperschaften zur Existenz gegenüber dem Staat beruhen. Nach anderer Auffassung[8]) ist dem entgegenzuhalten, daß nach positivem geltenden Recht zwar die Selbstverwaltungskörperschaften einen eigenen Wirkungskreis haben, in den der Staat nur in ganz bestimmten Fällen und nach ganz bestimmten Regeln eingreifen darf, daß aber der Staat bei künftiger Rechtsgestaltung völlig frei und unabhängig ist, da niemand einen Anspruch auf bestimmte Formung der Rechtsordnung hat.

4. Behielte man die Unterscheidung in Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten für den Bereich der Aufsichtsfrage bei, so würde sich zeigen, daß zwischen diesen Aufgabenkreisen eine merkliche Verlagerung zugunsten der Auftragsangelegenheiten stattge-

6) s. dazu unten § 11.
7) Elleringmann, S. 39 ff.
8) Helfritz, Kommunalrecht S. 12 ff.

funden hat, jedoch wird sich in Zukunft — wie ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. 11. 1936 besagt — die Staatsführung auf die Aufstellung allgemeiner wirtschaftspolitischer Richtlinien beschränken, während die Ausführung der Weisungen den Kammern in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Staates obliegen soll. Zurückzuführen ist diese Verlagerung auf die Umgestaltung, welche die Wirtschaftsordnung in den letzen Jahren erfahren hat. Viele Aufgaben, die bislang innerhalb der privaten Sphäre lagen, sind deshalb in dem Bereich des Öffentlichen gezogen worden, weil es zur Erreichung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung nicht möglich ist, den Einzelnen in voller wirtschaftlicher Freiheit sich betätigen zu lassen, denn alle wirtschaftliche Betätigung findet schließlich ihre Grenzen in der völkischen Notwendigkeit und hat einzig und allein ihren Zweck in der Sicherung der materiellen und ideellen Existenz des Volkes durch Herstellung aller irgendwie gearteten „Lebensmittel".

§ 11. Versuch einer neuen Aufteilung der Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften.

Einer Unterscheidung innerhalb des Aufgabengebietes der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften in Staatsauftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten kommt, wie bereits erwähnt, lediglich die Bedeutung einer Grenzziehung für die Aufsichtsfrage zu — und auch dort nur mit Vorbehalt[1]). Als Abgrenzung zweier im Grunde voneinander verschiedenen Wesensbereiche könnte diese Unterscheidung angesehen werden, wenn wirklich auf der einen Seite der Staat mit seinen Aufgaben, auf der anderen Seite die Selbstverwaltung mit den ihren stände und zwischen beiden Gegensätze oder Unterschiede vorhanden wären, die auf Wesensfremdheit beruhten. Das ist aber nicht der Fall.

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat den Gegensatz von Staat und Gesellschaft beseitigt und damit Raum für eine echte Selbstverwaltung gegeben. „Das deutsche Volk zum obersten und höchsten Wert erheben, bedeutet die lebendigen Kräfte volklicher Bereiche zur Selbstgestaltung des deutschen Schicksals aufrufen. Der

1) Münch S. 22.

völkische Sozialismus erfordert die ständige Pflichtbereitschaft, den dauernden Dienst am Volk. Es gibt keine körperschaftliche Lebenseinheit, die ihre Zwecke in freier Unabhängigkeit vom Ganzen verwirklichen könnte; ihre Aufgaben sind stets öffentliche Angelegenheiten. Es gibt keinen vom Volk losgelösten Staat, der anstelle des Volkes dessen Aufgaben meistern könnte. Das Volk trägt selbst die Verantwortung"[2]). Demzufolge hat die wirtschaftliche Selbstverwaltung weder Staatsauftragsangelegenheiten noch Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern „öffentliche Aufgaben, durch die in der örtlichen Gemeinschaft liegenden volklichen Kräfte"[3]) zu verwirklichen. Die Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften stellen sich also wie auch die der Staatsverwaltung als Volksauftragsangelegenheiten dar.

Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern könnte demnach wie folgt gegliedert werden:

1. Die Industrie- und Handelskammern im Dienste der Gemeinschaft aller in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen.

2. Die Industrie- und Handelskammern im Dienste der Standesgemeinschaft.

3. Die Industrie- und Handelskammern im Dienste des Einzelbetriebes.

Es bleibt hierbei darauf hinzuweisen, daß Überschneidungen innerhalb dieser Aufteilung naturgemäß vorkommen können.

---

2) Münch S. 22.
3) Münch S. 22.

2. Abschnitt.
Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern als olksauftragsangelegenheiten.

1. Kapitel.
Die Industrie- und Handelskammern im Dienste der Gemeinschaft aller in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen.

§ 12. Die Tätigkeit der Kammern in der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Eine große Steigerung ihrer Tätigkeit erfuhren die Industrie- und Handelskammern in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit[1]).

Die weitgehende Neugruppierung des Wirtschaftslebens, die der Krieg mit sich brachte, verlangte eine möglichst ökonomische Durchführung aller wirtschaftlichen Maßnahmen und eine planmäßige Leitung von zentraler Stelle. Auf Anregung des Staates, wie auch aus eigener Initiative, griffen die Kammern tatkräftig diese Regelung an. Vom Staate wurden ihnen in der Kriegszeit eine Fülle von Verwaltungsaufgaben übertragen, bestehend in der Feststellung von Tatbeständen, in Vorratserhebungen von Waren, Ausstellung von Bescheinigungen zwecks Befreiung von einengenden Vorschriften, Ausstellung von Bezugsscheinen, Begutachtung von Reklamations- und Urlaubsgesuchen, Werbetätigkeit für Kriegsanleihen, ferner Beratung und Auskunfterteilung über Ausfuhrverbote, über Kriegsgesetze und Verordnungen, weiterhin Lohnregelung und Beschaffung von Rohstoffen und Äußerungen zur Kriegsgesetzgebung und -organisation. Wertvolle Arbeit wurde von den Kammern geleistet zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens überhaupt. Hier sind zu nennen die Bestrebungen zur Weiterbeschäftigung von Arbeitern und Angestellten, Mobilisierung des Arbeitsmarktes, Vermittlung von Arbeitskräften zwischen weniger- und überbeschäftigten Betrieben, Durchführung der Lebensmittel-, Bekleidungs-, Metallversorgung und Verteilung von unbrauchbarem Kriegsmaterial. Von besonderer Bedeutung war die Vergebung von Heeresaufträgen, welche

1) Dazu Freymark, DWZ 1925 S. 877; Behrens in Görlitzer Festschrift 1925 S. 95.

die Industrie- und Handelskammern als Kenner ihrer Wirtschaftsbezirke zum Wohle der Gesamtheit zu verteilen vermochten. Wichtig war fernerhin ein strenges Regiment zu führen gegen diejenigen, die Vorteile aus der Kriegslage zu ziehen versuchten, wie es geschehen konnte durch zweifelhafte Geschäfte, Aufhebung alter Geschäftsverbindungen, Kündigung von Krediten und dergl. „Durch mannigfache Einwirkung gelang es den Industrie- und Handelskammern, vermöge ihres moralischen Einflusses und Dank dem Gemeinsinn der Angehörigen von Handel und Industrie dem Wirtschaftsleben über den toten Punkt im Anfang des Krieges hinwegzuhelfen"[2]). Dazu war auch der Zusammenschluß verschiedener Industrie- und Handelskammern zu einer amtlichen Handelsstelle geeignet, vermöge deren die Wirtschaftsbeziehungen zu den besetzten feindlichen Gebieten aufrechterhalten werden konnten.

Nach Kriege trugen die Industrie- und Handelkammern das Ihre dazu bei, die Wirtschaft wieder in ruhige Bahnen zu lenken. Zunächst galt ihre Tätigkeit der Durchführung der Demobilmachungsvorschriften und hier wiederum stand an erster Stelle die Eingliederung der Kriegsteilnehmer in ihre bürgerlichen Berufe. Kraft ihrer Autorität stellten die Kammern den Grundsatz auf, daß die Betriebe des Handels und der Industrie die Kriegsteilnehmer wieder aufzunehmen hätten[3]). Darüber hinaus rief man einen Beirat ins Leben, der unabhängig von der Kammer aber in engster Fühlungnahme mit ihr für die Unterbringung der Kriegsteilnehmer tätig wurde. Seine Arbeit gestaltete sich außerordentlich segensreich. Wiederankurbelung der Wirtschaft war sein Hauptziel. Er erließ Bestimmungen über Beschäftigung und Lohnzahlung an Kriegsteilnehmer, errichtete ein Einigungsamt für Streitigkeiten, er war die Zentralstelle, von der Richtlinien für das kaufmännische Arbeitsverhältnis aufgestellt wurden, er vermittelte Wirtschaftsbeihilfen und dergl. mehr[4]). Aus dem Beirat erwuchs die spätere Arbeitgeberhilfe, die mit ihrer Unterstützung Hilfsbedürftiger, ihren Notstandsküchen usw. manche Not der Nachkriegszeit gelindert hat[5]).

---

2) Freymark a. a. O. S. 878.
3) z. B. die Kammer Breslau.
4) Festschrift Breslau S. 204 ff.
5) Freymark DWZ 1925 S. 877.

ammern mit Genehmigung des wertbeständiges Notgeld ausgegeben.

Hingewiesen sei schließlich auf die , die sich Industrie- und Handelskammern wie Saarbrücken, Oppeln, Breslau, Allenstein und die Kammern des besetzten Gebietes um die Erhaltung deutschen Landes und deutscher Art zur Zeit der Abstimmung oder Besetzung erworben haben[6]). Diese Aufgaben, welche die Industrie- und Handelskammern als Erfüllung einer Ehrenpflicht freudig übernahmen, werfen ein Licht auf ihre gemeinnützige Tätigkeit und bleiben ein Ruhmesblatt des Kammerwesens.

§ 13. Arbeiten der Industrie- und Handelskammern zur Förderung des Außenhandels.

Zu Beginn ihrer Entwicklung galt die Hauptarbeit der Kammern auf dem Gebiete des Außenhandels, der Förderung des Zollvereins als Mittel zur Schaffung und Stärkung eines einheitlichen Deutschland. Die Kammern befürworteten in zahllosen Eingaben die organische Weiterentwicklung des Zollvereins zum Norddeutschen Staatenbund. In den darauffolgenden Jahren traten die Kammern für einen im List'schen Sinne gemäßigten Freihandel ein und damit für die von der Regierung gegen die Schutzzollbewegung vertretene Politik der Handelsverträge.

Als Einrichtungen, die dem Gemeinnutz dienen, war es seit je das Ziel der Kammern den Handelsverkehr mit dem Auslande zu pflegen. So stellten sie, je nach ihrer Lage, Handelsbeziehungen mit den Nachbarländern her. Der Abschluß des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages vom 4. 11. 1935, zu dem die Industrie- und Handelskammer Breslau mit ihrer deutschen Handelskammer für Polen über manche Enttäuschungen und Erfahrungen der Nachkriegszeit hinweg die Vorarbeit geleistet hat, mag als Beispiel aus neuester Zeit dienen.

In der heutigen Zeit wirtschaftlicher Erstarkung spielt der Außenhandel eine außerordentlich wichtige Rolle. Die zu seiner Förderung bei Industrie- und Handelskammern seit langem einge-

6) Most 1927 S. 48; Frielinghaus 1925 S. 406; Wilden, Ruhrkampf S. 246.

chteten Außenhandelsstellen haben es sich Aufgabe gemacht, n erster Linie bei einer Steigerung der Ausfuhr mitzuwirken. die Vor dnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vo 18. 10. 1933 (RGBl. I. S. 743) sind diese auf freiwilliger Grundlage eingerichteten Außenhandelsstellen in gesetzliche ge ta e werden im einer oder mehrerer Industrie- und Handelskammern erri et und Leiter und Vorstand werden vom au den M tg edern der öffentli -re t en Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industr e des B nks berufen. Als beratendes Organ und Bindeglied zwischen Außenhandelsstelle und des Bezirks wird vom Vorsitzenden ein Be rat gebildet, n dem Mitglieder der Industrie- und Handelskammer vertreten sind.

In verschiedener Hinsicht ist Verordnung zur Fö derung des Außenhandels Bedeutung. Einmal sie außergewöhnlich wichtigen Forderung der deutschen Wirtschaft nach ausländischen Absatzmär ten eine , zum andern bringt sie aber auch in großem Umfange Anerkennung der Kammerbetätigung. Die bisherige Tätigkeit der Kammern in dieser Richtung wurde nun von den Außenhandelsstellen übernommen. Exportförderung und Erteilung von Auskünften über Fragen der Zollsätze, der Zollabfertigung, des Zollkreditwesens[1]), der Ein- und Ausfuhrbedingungen, des ausländischen Steuer- und Devisenrechts stehen an erster Stelle. Die Außenhandelsstellen werden ferner tätig in Sachen des Nachweises von Importeuren, von Vertretern und Rechtsanwälten. Neben Auskünften über einzelne ausländische Firmen, ihre Kreditwürdigkeit und ihr Geschäftsgebaren erteilen die Außenhandelsstellen Auskunft über die allgemein wirtschaftliche Lage eines fremden Landes, wie auch einzelner Wirtschaftszweige, weisen Absatzmöglichkeiten nach und geben Marktberichte.

§ 14. Die Industrie- und Handelskammern und der Vierjahresplan.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Arbeiten, welche die Kammern im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms und des Vier-

1) Hilland, Akademie für dtsch. Recht S. 135.